

VII. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an zentrale oder dezentrale Abwasseranlagen des Zweckverbandes Karkbrook sowie das Einsammeln, Abfahren und Behandeln des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes einschließlich der Abwägung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter

Aufgrund der §§ 54 Abs. 1 und Abs. 2, 55 und 56 des Wasserhaushaltsgesetzes, der §§ 30, 31, 31a und 144 Abs. 2 und Abs. 3 Landeswassergesetz, der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 17 Abs. 1 und Abs. 2 und 134 Abs. 5 und Abs. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1 und Abs. 2, 6, 8, 9, 9 a und 18 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 8 des Abwasserabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 23.02.2021 folgende VII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an zentrale oder dezentrale Abwasseranlagen des Zweckverbandes Karkbrook sowie für das Einsammeln, Abfahren und Behandeln des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes einschließlich der Abwägung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter erlassen:

Artikel I

Die gesetzlichen Grundlagen in der Präambel erhalten folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 54 Abs. 1 und Abs. 2, 55 und 56 des Wasserhaushaltsgesetzes, der §§ 30, 31, 31a und 144 Abs. 2 und Abs. 3 Landeswassergesetz, der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 17 Abs. 1 und Abs. 2 und 134 Abs. 5 und Abs. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1 und Abs. 2, 6, 8, 9, 9 a und 18 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 8 des Abwasserabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung ...

Artikel II

Diese VII. Nachtragssatzung rückwirkend zum 01.01.2014 Kraft.

Grömitz, den 26.02.2021

(Siegel)

Zweckverband Karkbrook

Die Vorstandsvorsteherin

gez. U. Sablowski